

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Elmar Mayer, Christine Marek, Dr. Harald Walser
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (2412 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom
18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich
des Schulwesens geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der
Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden (Schulbehörden –
Verwaltungsreformgesetz 2013 (2498 d.B.))

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem oben stehenden Bericht angeschlossene Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Die Regierungsvorlage 2412 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und
das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes
geändert werden (Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, in der Fassung des
Ausschussberichts 2498 d.B. wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 ist nach Z 7 der Regierungsvorlage folgende neue Z 7a einzufügen:

„7a. Dem § 8 Abs. 2 lit. b Z. 3 wird folgende Z. 4 angefügt:

„4. Vertreterinnen und Vertreter von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern
und Eltern“

2. In Artikel 3 wird in Z 19 in § 24 Abs. 7 Z.5 vor dem Zitat „§8 Abs. 8“ das Zitat „§8 Abs.
2 lit.b Z. 4 und“ eingefügt; das Wort „tritt“ wird durch das Wort „treten“ ersetzt.

Begründung

§ 8 Abs 2 Bundesschulaufsichtsgesetz sieht vor, dass den Kollegien der Landesschulräte
neben Mitgliedern mit beschließender Stimme (lit a) auch Mitglieder mit beratender Stimme
angehören (lit b).

Den Schulpartnern kommen sehr wichtige Aufgabenstellungen zu, und es erscheint daher
geboten, neben den Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer und Eltern, die
den Kollegien der Landesschulräte mit beschließender Stimme angehören, künftig auch
Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Landesschülervertretung sowie Vertreterinnen
und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer und der Eltern, sofern diese den jeweiligen
gewählten Landesverbänden angehören, analog zu § 18 leg cit, mit beratender Stimme den
Kollegien beizuziehen.




